

RdW

Schriftenreihe

DAS RECHT DER WIRTSCHAFT

ROTHFUSS

Lohnpfändungs- verfahren beim Arbeitgeber

4. Auflage

Das Wichtigste:

- Rechtsgrundlagen
- Muster und Formulare
- Berechnungsbeispiele

 BOORBERG

Lohnpfändungsverfahren beim Arbeitgeber

Ass. jur. Peter Rothfuss, Stadtrechtsdirektor a. D.

4. Auflage, 2024

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

4. Auflage, 2024

ISBN 978-3-415-07676-1

© 1997 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Die Schriftenreihe >DAS RECHT DER WIRTSCHAFT< (RdW) ist Teil des gleichnamigen Sammelwerks, einer Kombination aus Buch und Zeitschrift.

Verantwortlich: Carola Moser, B.A.

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Gesamtherstellung: Laupp & Göbel GmbH | Robert-Bosch-Str. 42 | 72810 Gomaringen

Vorwort zur vierten Auflage

Seit der Voraufgabe sind sieben Jahre vergangen. Der Bereich der Lohnpfändung hat in dieser Zeit durch zahlreiche Gesetzesänderungen und durch die umfangreiche Rechtsprechung in wesentlichen Teilen eine Weiterentwicklung erfahren. Besonders zu erwähnen ist die Einführung amtlicher Formulare, die zwingend zu verwenden sind und in diesem Jahr zum wiederholten Male nochmals überarbeitet wurden.

Der vorliegende Band soll dem Praktiker aus der Sicht des Arbeitgebers eine Übersicht über den komplexen Bereich der Lohnpfändung verschaffen und auch als Nachschlagewerk dienen, wenn es um die Klärung von Einzelfragen geht.

Ausgehend von praktischen Fällen und Problemstellungen werden Lösungen angeboten, die dem Arbeitgeber die ohnehin sehr aufwendige Bearbeitung von Lohnpfändungen möglichst erleichtern und ihm gleichzeitig die notwendige Sicherheit geben sollen, sich im zulässigen gesetzlichen Rahmen zu bewegen. Ausgehend von diesen Überlegungen, wird wiederum auf die Wiedergabe der zum Teil sehr komplizierten Gesetzestexte weitestgehend verzichtet. Eine Auseinandersetzung mit Streitfragen erfolgt, soweit diese für die praktische Arbeit sinnvoll erscheint.

Inhalt

Vorwort zur vierten Auflage	5
Abkürzungsverzeichnis	11
Verzeichnis der Muster	13
1. Allgemeines	15
1.1 Die Lohnpfändung	15
1.2 Die Stellung des Arbeitgebers	15
2. Rechtsgrundlagen für die Pfändung von Arbeitseinkommen	17
2.1 Einleitung	17
2.2 Allgemeine Voraussetzungen für die Pfändung	17
2.3 Besondere Voraussetzungen für die Pfändung	18
2.4 Vollstreckungshindernisse	19
3. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss	21
3.1 Inhalt des Beschlusses	21
3.2 Die Zustellung an den Drittschuldner	38
3.3 Die Zustellung an Schuldner und Gläubiger	40
3.4 Der Überweisungsbeschluss	40
4. Die Pfändung aufgrund öffentlich-rechtlicher Forderungen	43
5. Die Drittschuldnererklärung	45
5.1 Inhalt und Umfang der Erklärung	45
5.2 Folgen der Nichterfüllung der Auskunftspflicht	51
5.3 Nochmalige Erklärung bei Änderung der Verhältnisse	52
5.4 Erklärungen ohne Vorliegen einer Pfändung	52
5.5 Kostenersatz für die Bearbeitung der Pfändung	53
6. Das pfändbare Arbeitseinkommen	55
6.1 Der Begriff des Arbeitseinkommens	55
6.2 Absolut unpfändbare Bezüge	56
6.3 Bedingt pfändbare Bezüge	60
6.4 Altersteilzeit	60
6.5 Betriebliche Altersversorgung und Entgeltumwandlung	61
6.6 Das Nettoeinkommen	61

7.	Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens	63
7.1	Freibeträge	63
7.2	Nichtberücksichtigung unterhaltsberechtigter Personen	68
7.3	Unterhaltspfändungen	69
7.3.1	Pfändungsfreibeträge	69
7.3.2	Berechnung der pfändbaren Beträge	71
7.4	Zusammentreffen mehrerer Pfändungen	73
7.4.1	Normale Pfändungen	73
7.4.2	Mehrere Unterhaltspfändungen	74
7.4.3	Normale Pfändungen und Unterhaltspfändungen	75
7.4.3.1	Normale Pfändung vor Unterhaltspfändung	75
7.4.3.2	Unterhaltspfändung vor normaler Pfändung	76
7.5	Pfändung wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung	76
7.6	Tilgungsreihenfolge	78
8.	Die Vorphändung, das vorläufige Zahlungsverbot	81
9.	Pfändung und Aufrechnung	85
10.	Pfändung und Abtretung	87
11.	Pfändung und Lohnvorschuss bzw. Darlehen	89
12.	Mehrere Arbeitseinkommen	91
13.	Naturalleistungen	93
14.	Pfändungsschutz nach § 850f ZPO	94
14.1	Erhöhter Schuldnerfreibetrag	94
14.2	Einschränkung des Schuldnerfreibetrags	95
15.	Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen, § 850 g ZPO	97
16.	Lohnverschiebung und Lohnverschleierung, § 850h ZPO	98
17.	Unpfändbarkeit bei sonstigen Vergütungen, § 850i ZPO	100
18.	Lohnpfändung und Insolvenzeröffnung beim Arbeitnehmer	101
19.	Hinterlegung	105
20.	Verzicht des Pfändungsgläubigers	109

21.	Fürsorgepflichten	111
22.	Kündigung	113
23.	Lohnpfändung und Pfändungsschutzkonto	114
24.	Zusammenarbeit mit dem Vollstreckungsgericht	117
Anhang		119
	Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2024 nach § 850 c der Zivilprozessordnung	119
	Literaturverzeichnis	147
	Stichwortverzeichnis	148

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
abzgl.	abzüglich
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
ggf.	gegebenenfalls
h. M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. R.	in der Regel
InsO	Insolvenzordnung
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
m. E.	meines Erachtens
mtl.	monatlich
m. w. N	mit weiteren Nachweisen
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungsübersicht (Zeitschrift)

Nr.	Nummer
Rn.	Randnummer
s.	siehe
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZVfV	Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung
ZPO	Zivilprozessordnung
zzgl.	zuzüglich

Verzeichnis der Muster

- Pfändungs- und Überweisungsbeschluss S. 24
- Drittschuldnererklärung S. 50
- Vorläufiges Zahlungsverbot S. 83
- Antrag auf Annahme von Geldhinterlegung S. 107
- Anlage: Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung mit
Lohnpfändungstabelle S. 119

1. Allgemeines

1.1 Die Lohnpfändung

Die Lohnpfändung ist ein Teilbereich der Zwangsvollstreckung. Die Vollstreckung erfolgt immer unter Zuhilfenahme staatlichen Zwangs durch die verschiedenen Vollstreckungsorgane. So wird die Vollstreckung in bewegliche/körperliche Sachen durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen, die Eintragung einer Zwangshypothek durch das Grundbuchamt (Amtsgericht oder Grundbuchamt als Vollstreckungsgericht) und die Vollstreckung wegen Geldforderungen in Geldforderungen (d. h. in Forderungen, die der Schuldner gegen Dritte hat) durch das Vollstreckungsgericht. Das Arbeitseinkommen ist dabei eine solche Geldforderung, in die eine Vollstreckung erfolgen kann. Für den Gläubiger ist das Arbeitseinkommen häufig die einzige und auch die erfolgreichste Vollstreckungsmöglichkeit, um titulierte Ansprüche realisieren zu können. Insbesondere bei der Pfändung wegen Unterhaltsforderungen ist die Lohnpfändung oft die einzige Möglichkeit, fortlaufende Beträge zu erhalten.

Andererseits ist das Arbeitseinkommen meist die einzige Einnahmequelle des Schuldners, der damit seinen eigenen Unterhalt und die Versorgung seiner Familie sichert. Diese besonderen Interessenlagen musste der Gesetzgeber bei der Pfändung von Arbeitseinkommen berücksichtigen, insbesondere war die Schaffung von Pfändungsbeschränkungen notwendig, um dem Schuldner und seiner Familie trotz einer Lohnpfändung ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen.

Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass zahlreiche sog. Schuldnerschutzvorschriften auch die Allgemeinheit schützen sollen. Hätte eine Lohnpfändung zur Folge, dass dem Schuldner seine Lebensgrundlage vollständig entzogen würde, müsste letztendlich der Staat hierfür aufkommen und damit mittelbar die Schulden des Arbeitnehmers bezahlen. Dies zeigt sich ganz deutlich an der gesetzlichen Ausgestaltung der Pfändungsfreigrenzen, auf deren Einhaltung der Schuldner gerade nicht ohne Weiteres verzichten kann. Allgemein wird angenommen, dass ein Verzicht des Schuldners auf den Pfändungsschutz unwirksam ist.¹

1.2 Die Stellung des Arbeitgebers

Dem Arbeitgeber kommt in diesem Spannungsverhältnis zwischen dem berechtigten Gläubigerinteresse, den schutzwürdigen Interessen von dessen

1 Kindl/Meller-Hannich, § 850, Rn. 26.

Schuldner und den sozialstaatlich gebotenen Belangen eine besondere Bedeutung zu. Er muss letztendlich im Einzelfall für die Wahrung der einzelnen Interessen Sorge tragen ohne Partei zu ergreifen. Dies vor dem Hintergrund, dass er sich bei etwaig ihm zuzurechnenden Fehlern schadenersatzpflichtig macht, das Arbeitsentgelt nochmals auszahlen muss und womöglich auch noch eine Arbeitskraft demotiviert oder verliert. Dem Arbeitgeber wird daher häufig in diesem Zusammenhang auch die Stellung eines Hilfsorgans des Vollstreckungsgerichts beigemessen. Bei nicht ausräumbaren Zweifeln bei der Ausführung der Lohnpfändung kann er daher Auskünfte vom Vollstreckungsgericht einholen. Aufgrund seiner Einbindung in das Vollstreckungsverfahren, zu dessen Zustandekommen er in keiner Weise beigetragen hat, wird der Arbeitgeber auch als die bedauernswerteste Person in unserem ganzen Rechtsleben bezeichnet. Diese Aussage ist sicherlich etwas übertrieben, beleuchtet aber deutlich die Stellung des Arbeitgebers als Drittschuldner im Rahmen der Lohnpfändung.